



Brüssel, den 1. Oktober 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0106(COD)

12460/19
ADD 1 REV 1

CODEC 1415	ENFOCUSTOM 158
FREMP 133	AGRI 449
JAI 977	ETS 30
TELECOM 304	SERVICES 42
COMPET 642	TRANS 451
RC 23	FISC 369
CONSOM 254	SAN 405
DAPIX 269	ENV 795
DATAPROTECT 215	GAF 69
DROIPEN 143	ATO 81
FIN 601	CYBER 261
EMPL 478	COPEN 366
MI 663	POLGEN 162
PI 131	INF 259
SOC 630	ANIMAUX 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Irlands

Irland begrüßt die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, durch die ein harmonisierter, bereichsübergreifender Ansatz in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern in der ganzen EU gewährleistet wird. Irland ist jedoch der Auffassung, dass jegliche Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gemäß den Verträgen, die den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie untermauern, in angemessener Weise widerspiegeln sollten. Diesbezüglich stimmt Irland der in Dokument 14620/18 wiedergegebenen Analyse des Juristischen Dienstes des Rates zu.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist der Auffassung, dass die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die einen breiten sachlichen Anwendungsbereich hat, der mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den Verträgen abdeckt, alle Rechtsgrundlagen im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften in angemessener Weise widerspiegeln sollte. Diesbezüglich teilt Ungarn in vollem Umfang die in Dokument 14620/18 wiedergegebene Analyse des Juristischen Dienstes des Rates.

Ungarn ist der Ansicht, dass das Hauptziel der Richtlinie ist, Personen zu schützen, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und dass jeglicher durch die Richtlinie vorgesehene Schutz für Dritte, bei denen es sich nicht um die die Verstöße meldende Person im Rahmen ihres persönlichen Anwendungsbereichs handelt, eng ausgelegt werden sollte. Personen, die Beratung gemäß Artikel 20 erteilen, fallen nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 4, und die Richtlinie betrifft nicht den Schutz dieser Personen.

Erklärung der Kommission

Zum Zeitpunkt der Überprüfung gemäß Artikel 27 der Richtlinie wird die Kommission die Möglichkeit erwägen, eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf bestimmte Rechtsakte nach Artikel 153 AEUV und 157 AEUV vorzuschlagen, und dies gemäß Artikel 154 AEUV erforderlichenfalls nach Konsultation der Sozialpartner.
